

Für bewusste Entscheider



LKWflex

Beim dynamischen Stromtarif LKWflex richtet sich der Preis nach den aktuellen Preisen an der Strombörse und variiert je nach Angebot und Nachfrage. Dadurch profitieren Sie von der Möglichkeit, aktiv auf Marktveränderungen zu reagieren. Die Preisanpassung ist monatlich möglich.

Monatliche
Preisanpassung

Fixe Tarifzeiten
innerhalb eines Tages

Möglichkeit Kosten
zu sparen, bei
umsichtiger Planung

Preise (je nach gewähltem Stromprodukt)

Gültig ab 1.4.2025 (exkl. MWST)

Die Gültigkeit der Preise umfasst jeweils immer einen Monat.

Produkt	Graustrom	LiStrom natur 	LiStrom natur plus 
Spartarif (Rp./kWh)	9.050	+1 Rp./kWh Inkl. Ökologiebeitrag*	+5 Rp./kWh Inkl. Ökologiebeitrag*
Normaltarif (Rp./kWh)	9.955	+1 Rp./kWh Inkl. Ökologiebeitrag*	+5 Rp./kWh Inkl. Ökologiebeitrag*
Spitzentarif (Rp./kWh)	11.765	+1 Rp./kWh Inkl. Ökologiebeitrag*	+5 Rp./kWh Inkl. Ökologiebeitrag*
Abwicklungsgebühr (Rp./kWh)	3.00		

* LiStrom natur und natur plus sind unsere «naturmade» zertifizierten Naturstromprodukte. Pro verkaufte Kilowattstunde Strom fließt ein Beitrag in einen Fonds zur Renaturierung von Lebensräumen und zur Steigerung der Biodiversität in Liechtenstein.

Liechtensteinische Kraftwerke

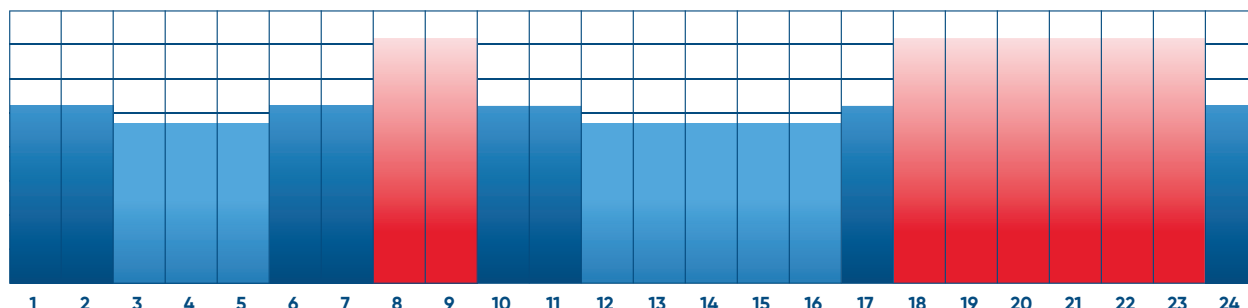
9494 Schaan · T +423 236 01 11 · www.lkw.li

1/2

Tarifbestimmungen

Tarifzeiten

Schematische Darstellung der Tarifzeiten



Spartarif

2.00 bis 5.00 Uhr und
11.00 bis 16.00 Uhr

Normaltarif

23.00 bis 2.00 Uhr, 5.00 bis 7.00 Uhr,
9.00 bis 11.00 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr

Spitzentarif

7.00 bis 9.00 Uhr und
17.00 bis 23.00 Uhr

Preisbildung

Der Stromtarif LKWflex sieht pro Kalendertag drei Tarifzeiten vor. Diese werden jährlich auf Basis der historischen Spotmarktpreise EPEX Spot CH neu evaluiert und für das Folgejahr fixiert.

Die Berechnung der Energiepreise im Tarif LKWflex orientiert sich an den Schlusskursen der EEX Swiss Power Futures, welche durch die European Energy Exchange AG (EEX) jeweils vorgängig für den Liefermonat publiziert werden. Diese sind online unter www.eex.com/en/market-data/power/futures einsehbar.

Für die Berechnung herangezogen wird der durchschnittliche Schlusskurs der dem Datum der Preisfestsetzung vorangegangenen 5 Handelstage.

Der Energiepreis je Tarifzeit wird wie folgt berechnet (zuzüglich der Abwicklungsgebühr):

- Spartarif = ds. EEX Swiss Power Future Month Base*1.00
- Normaltarif = ds. EEX Swiss Power Future Month Base*1.10
- Spitzentarif = ds. EEX Swiss Power Future Month Base*1.30

Die Umrechnung der EEX Schlusskurse, welche in EUR publiziert werden, erfolgt mit dem jeweils für den Monat der Energielieferung gültigen Monatsmittelkurs des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Abrufbar unter www.estv.admin.ch

Nicht in den Energiepreisen enthalten sind Netzbenutzungspreise, Systemdienstleistungen, Stromreserve, Blindenergie, Messeinrichtungen und gesetzlich angeordnete Abgaben.

Diese Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung im Tarif LKWflex für den Monat der Energielieferung erfolgt durch Publikation der Preise spätestens am letzten Werktag des Vormonats.

Rechnungsstellung

Bei einem jährlichen Stromverbrauch bis 60'000 kWh wird in der Regel quartalsweise abgerechnet. Auf Wunsch ist auch eine monatliche Rechnungsstellung bei entsprechendem Aufpreis möglich. Mit dem Energieportal haben die Kunden der LKW die Möglichkeit, ihre Stromrechnung papierlos zu empfangen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen den LKW und ihren Kunden basiert auf den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Technischen Betrieblichen Bestimmungen (TBB) sowie dem gegenständlichen Tarifblatt in der jeweiligen gültigen Fassung.

Wechsel des Stromtarifs oder Stromprodukts

Ein Wechsel des Stromtarifs oder Stromprodukts ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalendermonaten zum 01.01. und 01.07. möglich. Die geltenden Mindestlaufzeiten sind zu berücksichtigen.

Mindestlaufzeiten

Es gilt eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten bei einem Neuabschluss oder einem Wechsel des Stromtarifs oder Stromprodukts.

Kündigung

Ist der Kunde Konsument i.S. des Art. 1 Abs. 1 Bst. b KSchG, kann der Energieliefervertrag nach Ablauf des ersten Jahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Ist der Kunde selbst Unternehmer i.S. des Art. 1 Abs. 1 Bst. a KSchG, kann der Energieliefervertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum 31.12. gekündigt werden.

Risikoaufklärung

Im Tarif LKWflex ist der Energiepreis in den drei Tarifzeiten jeweils für einen Monat fixiert. Dies ermöglicht ein gewisses Mass an Planbarkeit. Die Bindung an die Entwicklungen des Terminmarktes bietet die Möglichkeit, von günstigen Marktpreisen zu profitieren, birgt jedoch auch das Risiko, dass die Preise und damit verbunden auch die Kosten je nach Marktsituation stark ansteigen können. Es ist daher wichtig, die Verbrauchsgewohnheiten optimal an den Tarifzeiten auszurichten, um mögliche höhere Kosten zu vermeiden.

Gültigkeit

Gültig ab 1.1.2025.